

78. Unter welchen Voraussetzungen ist die Rückforderung der Leistung eines wegen Geisteschwäche Entmündigten nach § 817 Satz 2 BGB. wegen Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz ausgeschlossen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. November 1922 i. S. N. (Bekl.) w. G. (Kl.).  
IV 69/22.

I. Landgericht Königsberg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der seit dem Jahre 1914 wegen Geisteschwäche entmündigte Kläger kaufte Ende April 1919 von dem Beklagten gegen Barzahlung für 8000 M Zuckerbezugsbelege. Diese wurden bei ihm beschlagnahmt und es stellte sich heraus, daß sie gefälscht waren. Der Beklagte zahlte 1000 M von dem Kaufpreise zurück. Auf den Restbetrag von 7000 M wurde er mit der Begründung verklagt, daß der Kauf schon deshalb nichtig sei, weil die Zustimmung des Vormundes des Klägers gefehlt habe. Die beiden Vorinstanzen erkannten nach dem Klagantrage. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht läßt den Klaganspruch aus den §§ 812 und 817 Satz 1 BGB. durchbringen. Es führt aus: Der § 817 Satz 2 BGB. komme dem Beklagten nicht zustatten, weil diese Vorschrift Geschäftsfähigkeit des Leistenden voraussetze, die dem Kläger gemangelt habe. Der Beklagte habe gewußt, daß es sich um ein gesetzlich verbotenes Geschäft gehandelt habe, und sei deshalb nach § 819 Abs. 2 BGB. zur Herausgabe des Empfangenen verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob er zur Zeit der Rechtshängigkeit noch bereichert gewesen sei.

Die Revision macht dagegen mit Recht geltend, daß Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Leistenden der Anwendung des § 817 Satz 2 BGB. nicht entgegenstehe. Die Rechtslage ist folgende: Der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag ist nichtig, zwar nicht deswegen, weil ihn der durch seine Entmündigung wegen Geisteschwäche in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Kläger ohne Einwilligung oder Genehmigung seines Vormundes geschlossen hat; denn dieser Mangel hat gemäß den §§ 114, 107 bis 110 BGB. nur die weniger weitgehende Folge der Unwirksamkeit. Die Nichtigkeit ergibt sich aber gemäß § 134 BGB. daraus, daß der Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nämlich gegen das in einer Verordnung des Oberpräsidenten in Königsberg vom 19. Oktober 1918, betr. die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker in der Provinz Ostpreußen, enthaltene Verbot, Zuckertarten, Zuckermarkten, Sammelbogen oder sonstige Zuckerbezugsbelege außerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Zuteilung zu erwerben oder zu veräußern. Die Zuwiderhandlung des Beklagten gegen dieses Verbot hat die Annahme des Kaufpreises mit umfaßt. Der Beklagte hat daher die vom Kläger als Kaufpreis gezahlten 8000 M nicht nur ohne rechtlichen Grund erlangt, § 812 Abs. 1 Satz 1, sondern durch ihre Annahme nach der Zweckbestimmung der Zahlung auch gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, § 817 Satz 1 BGB. Die Rückforderung des Gezahlten, mag sie auf die eine oder die andere dieser beiden Vorschriften gegründet werden, ist jedoch nach § 817 Satz 2 BGB. (RGZ. Bd. 99 S. 166) ausgeschlossen, wenn dem Kläger gleichfalls ein Verstoß gegen das gesetzliche Verbot zur Last fällt. Das Berufungsgericht verneint einen solchen Verstoß mit dem bloßen Hinweis auf die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Klägers. Eine nähere Begründung hierfür bleibt es schuldig; man könnte versucht sein, sie auf folgende Weise nachzuholen: Der wegen Geisteschwäche Entmündigte sei nach den §§ 114, 107 BGB. grundsätzlich nur für Rechtsgeschäfte geschäftsfähig, durch die er lediglich einen rechtlichen Vorteil erlange. Er könne durch selbständiges Handeln grundsätzlich weder eine Verpflichtung eingehen noch einen rechtlichen Vorteil ausgeben. Daraus folge auch, daß er durch selbständiges Handeln gegen ein Verbotsgesetz keinen Verstoß begehen könne, der ihm den rechtlichen Vorteil aus der auf seine Kosten eintretenden ungerechtfertigten Bereicherung eines anderen nehme.

Ein derartiger Begründungsversuch würde nicht schlüssig sein. Denn im Falle des § 817 Satz 2 BGB. handelt es sich nicht um die rechtsgeschäftliche Aufgabe eines Vermögensvorteils, die nach den in §§ 104 ff. BGB. für die Geschäftsfähigkeit gegebenen Vorschriften zu beurteilen wäre, sondern um die gesetzliche Folge einer verbotswidrigen Handlung. Die Folge ist (gemäß den Motiven Bd. 2 S. 849, 850) als Strafe für die Betätigung verwerflicher Gesinnung gedacht und

tritt deshalb nur bei bewußter Zuwiderhandlung gegen das Verbot ein. Diese Auffassung (vgl. RGRKomm. z. BGB., 3. Aufl., § 817 Anm. 1 unter b) bildet die gleichmäßige Grundlage der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts. Der II. Zivilsenat hat sich in RGR. Bd. 95 S. 347 auf ihren Boden mindestens für alle diejenigen Fälle gestellt, in denen nicht ein kraft seiner inneren Bedeutung und der langen Zeit seiner Geltung in das Allgemeinbewußtsein des Volkes übergegangenes Verbotsgesetz in Frage steht. Denselben Standpunkt haben in der Folge nicht nur der VII. (Seufferts Arch. Bd. 76 Nr. 160) und der VI. Zivilsenat (Gruchot Bd. 66 S. 98), sondern in JW. 1921 S. 1307 Nr. 1 auch der I. Zivilsenat eingenommen, der damit den in RGR. Bd. 72 S. 46 etwa zu findenden grundsätzlichen Widerspruch gegen jene Auffassung aufgegeben hat. In dem Urteile vom 4. Februar 1921 II 494/20 hat der II. Zivilsenat schlechthin ausgesprochen, daß, um die Rückforderung nach § 817 Satz 2 BGB. auszuschließen, ein subjektiver Verstoß gegen das Verbotsgesetz erforderlich sei. In dem gleichen Sinne hat auch der jetzt entscheidende Senat bereits erkannt (Warneyer 1921 Nr. 59).

Soll den Kläger die an eine bewußte Zuwiderhandlung gegen das Verbotsgesetz geknüpfte Rechtsfolge der Verwirkung seines Rückforderungsrechts treffen, so ist es allerdings notwendig, daß ihm die verbotswidrige Handlung nach seinem Geisteszustande zugerechnet werden kann. Diese Zurechnungsfähigkeit aber ist unabhängig von der Geschäftsfähigkeit; namentlich kommt die Entmündigung wegen Geisteschwäche, die nach § 114 BGB. als ein rechtsgestaltender Staatsakt die Geschäftsfähigkeit auf das Maß herabsetzt, wie es einem Minderjährigen eigen ist, für die Zurechnungsfähigkeit nicht in Betracht. Eine Handlung kann dem Täter nicht zugerechnet werden, wenn er sie im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit vornimmt. Was § 827 BGB. für den in einem solchen Zustand angerichteten Schaden bestimmt, nämlich die Freiheit des Täters von der Verantwortung, gilt sinngemäß auch da, wo es sich nicht um Schadenersatz handelt, sondern um andere Rechtsfolgen eines schuldhaften Verhaltens, namentlich, wie hier, um die Verwirkung eines Rechtes (vgl. v. Tuhr, Allg. Teil des Deutschen Bürgerl. Rechts § 80 Anm. 76). Ist bei Vorhandensein des äußeren Tatbestandes des § 817 Satz 2 BGB. der Leistende trotz eines krankhaften Zustandes seiner Geistestätigkeit nicht willensunfrei im Sinne des § 827 BGB. gewesen, so kommt nur in Frage, ob durch seinen Geisteszustand sein Bewußtsein von der Verbotswidrigkeit seiner Handlung, sei es von dem Verbot überhaupt, sei es davon, daß die Handlung unter das Verbot falle, ausgeschlossen wurde.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der subjektive Tatbestand des § 817 Satz 2 BGB. weder vom Berufungsgericht geprüft noch durch die Parteivorträge klargestellt. Der Rechtsstreit ist deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Will sich der Kläger in der neuen Verhandlung darauf berufen, daß bei ihm zur Zeit der Zahlung der 8000 M eine solche Abweichung von dem normalen Geisteszustande vorgelegen habe, die unter den dargelegten Gesichtspunkten erheblich wäre, so trifft ihn die Behauptungs- und Beweislast. . . .